



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	102...GE/19...98
Datum:	- 5. Nov. 1998
Verteilt	5. 11. 98 ✓

Mag. Michaelis
Wien,

Zl. 14.193/98 - VA/Bru

4. November 1998

Betr.: Entwurf/SPG-Novelle 1998

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die Exekutionsordnung geändert werden (SPG-Novelle 1998) - zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

heugobari

Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 15.367/98 - VA/Pi

Ihr Zeichen
GZ 95.012/474/-IV/11/98/Vg

Wien,
4. Nov. 1998

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
**Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über
die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen,
das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen
die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und die
Exekutionsordnung geändert werden (SPG-Novelle 1998);
STELLUNGNAHME**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht, folgende nachstehende
Einwände bzw. Ergänzungen zu den angestrebten Änderungen der SPG-
Novelle 1998 zu berücksichtigen:

ARTIKEL I**Zu § 9 SPG Abs. 3 4. Zeile:**

„Verordnung des Sicherheitsdirektors“

Änderung:

„Verordnung des Sicherheitsdirektors nach Zustimmung des BMI“

Zu § 15a SPG „Sicherheitsakademie“:

Dieser Passus wird in der derzeitigen Form grundsätzlich **abgelehnt**, da es
derzeit „angeblich“ noch nicht einmal ein Konzept einer Sicherheitsakademie
gibt. Eine Zustimmung dazu kann frühestens nach Offenlegung dieses
„angeblich noch nicht vorhandenen Konzeptes und nach Begutachtung der
damit zu befassenden Stellen (z.B. PV) erfolgen.

Zu § 35 Abs. 1 Z 6 sollte lauten:

„6. wenn nach dem „lagebildbezogenen Tatverdacht“ angenommen werden kann, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten,“

Diese Ausdehnung auf das „Lagebild“ ist unbedingt erforderlich, um den OK relevanten Angriffen wirksam entgegenzutreten zu können. Die Anwendung des SPG auf einen lagebildbezogenen Tatverdacht, ermöglicht eine wesentlich flexiblere, den aktuellen Gegebenheiten angepaßte Identitätsfeststellung.

Die Formulierung bzw. die Handhabung von „Umständen“ war bisher bereits sehr schwierig und würde nach wie vor Rechtsunsicherheit für die einschreitenden Sicherheitsorgane bedeuten.

Zusätzlich EINFÜGEN im Abs. 2:

...sowie das Erfassen der Daten der benützten Transportmittel und deren Eigentümer/Halter.

Zusätzlich EINFÜGEN als Abs. 4:

„Die Organe der öffentlichen Sicherheit werden ermächtigt, die nach § 35 Abs. 2, auf Grund eines lagebildbezogenen Tatverdachts festgestellten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.“

In der Praxis hat sich erwiesen, daß die OK-Relevanten und durchgeführten Personen/KFZ-Anfragen nicht automationsunterstützt verarbeitet werden können/dürfen. Somit gehen alle diese im Zuge des Dienstes erarbeiteten Daten verloren. Es können im nachhinein keine Rückschlüsse auf Täter bzw. Routen oder Fahrzeuge gezogen werden. Dieses Instrument ist aber in moderner Exekutivarbeit unerläßlich. Nur so kann der OK wirksam entgegengetreten werden und entsprechende Lagebilder erstellt werden.

Zu § 38 Abs. 4 anfügen:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die an Demonstrationen teilnehmen und sich dort verummumt aufhalten (nach erfolgter Abmahnung), anzuhalten, deren Identität festzustellen und wegzuweisen.“

Zu § 39 Abs. 3a sollte in Zeile 2 angefügt werden:

„.....Verkehrswege Transportmittel und deren mitgeführte Behältnisse....“

und in Zeile 3:

wenn auf Grund bestimmter Tatsachen oder eines lagebildbezogenen Tatverdacht es anzunehmen ist.....

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

**25 Exemplare wurden dem Präsidium
des Nationalrates zur Verfügung gestellt.**